

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 26.11.2015

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen
Stadtrat Bacherle, Horst
Stadtrat Buckl, Herbert
Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.
Stadtrat Engelhard, Rudolf
Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth
Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.
Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja
Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian
Stadtrat Neumeyer, Arnulf
Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard
Stadtrat Pfaller, Fred
Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

bei Prot.-Nr. 232 nicht anwesend

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina
Stadträtin Gottstein, Eva

von Prot.-Nr. 225 bis Prot.-Nr. 226 nicht
anwesend

Stadtrat Köppel, Günther
Stadtrat Lina, Adalbert
Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus
Stadtrat Haugg, Oliver
Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

bis Prot.-Nr. 232 anwesend

Referenten

Werkleiter Brandl, Wolfgang
Stadtbaumeister Janner, Manfred
Stadtkämmerer Rehm, Herbert
Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Verwaltung

Verw.Ang. Puchtler, Peter
stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens
stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

bis Prot.-Nr. 233 anwesend

Abwesend:

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Bleitzhofer, Stephan

Beginn: 16:40 Uhr

Ende: 20:56 Uhr

1. Antrag auf Absetzung des TOP "Anregung von Frau Emslander-Hugg auf Verlängerung der Betriebsdauer der Weihnachtsbeleuchtung im Januar um eine Woche"
2. Antrag auf Absetzung des TOP "Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet; Fortführung der Planung zur Neuordnung und Stärkung des Standortes sowie zur Klarstellung der Nutzungsvorgaben unter Berücksichtigung einer Erweiterungsmöglichkeit"
3. Antrag von Herrn Stephan Bleitzhofer auf Niederlegung seines Stadtratsmandats
4. Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes; Entscheidung über die Listennachfolge aus der ÖDP-Liste
5. Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 60, Wintershof Ost und Änderung des Flächennutzungsplans; Vorstellung des städtebaulichen Plankonzeptes
6. Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38, Gewerbegebiet Wintershof; Vorstellung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung mit Billigung der Entwurfsplanung
7. Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet; Fortführung der Planung zur Neuordnung und Stärkung des Standortes sowie zur Klarstellung der Nutzungsvorgaben unter Berücksichtigung einer Erweiterungsmöglichkeit
8. Erlass einer Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester
9. Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der von ihr verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2013 und 2014; Abschlussbericht
10. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm IV - Aktive Zentren; Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2016

11. Service Betriebe Stadt Eichstätt - Brandschaden Bauhof; Standortanalyse und weiteres Vorgehen
12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur STADTLINIE (Befragung der Fahrgäste und Bürgerbefragung im Stadtgebiet mit Ortsteilen)
13. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Abhaltung einer Klausur des Stadtrates im Jahr 2016
14. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Änderung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende
15. Antrag der SPD-Fraktion auf Freies WLAN für alle an den "Stadtnetz Hotspots" Rathaus und Touristinformation
16. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum öffentlichen Nahverkehr in den Abendstunden
17. Antrag der Fraktion Freie Wähler zum Umbau des denkmalgeschützten Gebäudes des Stadtbahnhofs für die Musikschule und die Stadtkapelle Eichstätt
18. Information über die Baumaßnahmen Pedettistraße
19. Überschreitung der maximalen Sitzungszeit

Protokoll-Nr. 223 (Vorlage 2015/46)

Betreff: Antrag auf Absetzung des TOP "Anregung von Frau Emslander-Haugg auf Verlängerung der Betriebsdauer der Weihnachtsbeleuchtung im Januar um eine Woche"

Vorgang:

Mit Schreiben vom 18.11.2015 bittet Frau Maria Emslander-Haugg darum, erneut im Stadtrat darüber abzustimmen, ob es möglich ist, die Weihnachtsbeleuchtung im Januar eine Woche länger als bisher hängen zu lassen.

Der Grund hierfür ist ganz einfach:

Wegen der Winterzeit ist es um diese Jahreszeit in der Altstadt ab 16 Uhr sehr dunkel. Das schadet der Lebendigkeit der Innenstadt. Unsere Eichstätter Weihnachtsbeleuchtung ist wunderschön und bietet Gelegenheit einfach und günstig mehr Licht in die Stadt zu bringen.

Gegen Ende der Amtszeit des letzten Stadtrats habe ich von Herrn Brandl die zusätzlichen Mehrkosten schon einmal berechnen lassen. Diese liegen sicher noch vor. Es handelte sich um einen Betrag um die € 250. Ein erhöhter Arbeitsaufwand fällt nicht an. Die Abstimmung damals fiel relativ knapp gegen eine zeitliche Verlängerung der Beleuchtung aus.

Bei dem Argument "An Hl. 3 König ist Weihnachten vorbei" gilt es zu bedenken, dass es lediglich um eine Woche Verlängerung geht und dass strenggenommen die Weihnachtszeit erst an Maria Lichtmess endet.

Auch in anderen Städten ist nicht pünktlich am 6.1. Schluss mit der Weihnachtsbeleuchtung.

In Weißenburg z. B. hängt sie immer bis Mitte Januar, nächstes Jahr voraussichtlich etwas länger, weil sie neu ist. (Telefonat mit Herrn Müller, Büro Oberbürgermeister).

In Pfaffenhofen ist zwar der offizielle Stichtag der 6.1., doch richtet sich das tatsächliche Abhängen nach der Firma, die dies tätigt und variiert jedoch immer Richtung Mitte Januar. (Telefonat mit Stadt Pfaffenhofen und dem zuständigen Büro H. Schleef).

Da nun -wie gesagt - Licht sehr wichtig für eine Stadt ist, die Mehrkosten und der Aufwand minimal gering sind, Nachbarstädte ebenso verfahren, bitte Frau Emslander-Haugg um eine nochmalige Abstimmung zu diesem Thema im jetzigen Stadtrat.

Niederschrift:

Stadtrat Pfaller beantragt, den TOP 20 „Anregung von Frau Emslander-Haugg auf Verlängerung der Betriebsdauer der Weihnachtsbeleuchtung im Januar um eine Woche“ der heutigen öffentlichen Stadtratssitzung abzusetzen, da Bürger an den Stadtrat keine Anträge stellen können.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Stadtrat Pfaller auf Absetzung des TOP 20 „Anregung von Frau Emslander-Haugg auf Verlängerung der Betriebsdauer der Weihnachtsbeleuchtung im Januar um eine Woche“ zu.

Anwesend: 24 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 16 gegen 8 Stimmen der Stadträte Edl, Engelhard, Gottstein, Dr. Grund, Haugg, Nikol, Schorer-Dremel und Tratz.

Protokoll-Nr. 224 (Vorlage 2015/393/2)

Betreff: Antrag auf Absetzung des TOP "Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet; Fortführung der Planung zur Neuordnung und Stärkung des Standortes sowie zur Klarstellung der Nutzungsvorgaben unter Berücksichtigung einer Erweiterungsmöglichkeit"

Niederschrift:

Stadtrat Dr. Schieren beantragt für die SPD-Fraktion die Absetzung des TOP 6 „Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet; Fortführung der Planung zur Neuordnung und Stärkung des Standortes sowie zur Klarstellung der Nutzungsvorgaben unter Berücksichtigung einer Erweiterungsmöglichkeit“ von der heutigen öffentlichen Sitzung abzusetzen.

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit der Absetzung des TOP 6 „Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet; Fortführung der Planung zur Neuordnung und Stärkung des Standortes sowie zur Klarstellung der Nutzungsvorgaben unter Berücksichtigung einer Erweiterungsmöglichkeit“ einverstanden.

Anwesend: 24 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 11 gegen 13 Stimmen des Oberbürgermeisters und der Stadträte Bittlmayer, Buckl, Edl, Dr. Eisenkeil, Gottstein, Haugg, Köppel, Lina, Nikol, Reinbold, Schorer-Dremel und Wollny.

Protokoll-Nr. 225 (Vorlage 2015/387)

Betreff: Antrag von Herrn Stephan Bleitzhofer auf Niederlegung seines Stadtratsmandats

Vorgang:

Herr Stadtrat Stephan Bleitzhofer hat mit Schreiben vom 01.10.2015 den Stadtrat um Zustimmung zur Niederlegung seines Stadtratsmandats zum nächstmöglichen Zeitpunkt gebeten. Als Gründe für diese Niederlegung werden gesundheitliche Gründe angeführt.

Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO kann ein kommunales Ehrenamt aus wichtigem Grund niedergelegt werden. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann (Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO).

In Randnummer 11 zu Art. 19 GO ist Folgendes erläutert:

„Gesundheitliche Gründe, die mit Altersgründen zusammentreffen können, müssen gerade die Wahrnehmung des betreffenden Ehrenamts ausschließen. Maßgeblich kommt es auf das Verhältnis von ehrenamtlicher Belastung und gesundheitlicher Beeinträchtigung an. Im Zweifel ist die fehlende gesundheitliche Eignung durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Dabei wird die Anforderung eines amtsärztlichen Zeugnisses nur bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit einer vorliegenden privatärztlichen Bescheinigung in Betracht kommen.“

Nach Prüfung der Angelegenheit durch die Verwaltung kann dem Stadtrat empfohlen werden, der beantragten Niederlegung des Mandats zuzustimmen. Die nach der Gemeindeordnung notwendigen Gründe liegen vor.

Zur Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes bedarf es eines Beschlusses des Stadtrates. Die Übertragung auf einen beschließenden Ausschuss ist im vorliegenden Fall nicht zulässig. Bei seiner Entscheidung steht dem Stadtrat kein Ermessen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der beantragten Niederlegung des Stadtratsmandats durch Herrn Stephan Bleitzhofer zu.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 226 (Vorlage 2015/464)

Betreff: Vollzug des Gemeinde- und Landkreiwahlgesetzes;
Entscheidung über die Listennachfolge aus der ÖDP-Liste

Vorgang:

Herr Stephan Bleitzhofer ist durch die Niederlegung seines Stadtratsmandats aus dem Stadtrat der Stadt Eichstätt ausgeschieden. Herr Bleitzhofer gehörte der ÖDP-Fraktion an.

Der frei gewordene Sitz ist durch einen Listennachfolger aus der ÖDP-Liste neu zu besetzen.

Auf der Liste Nr. 6 „Ökologisch-Demokratische Partei - ÖDP“ ist als nächster Listennachfolger Herr Markus Schweizer genannt.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Herrn Schweizer liegen vor.

Herr Schweizer wurde von seiner Listennachfolge mit Schreiben vom 18.11.2015 verständigt.

Einem Bericht im Eichstätter Kurier vom 10.11.2015 mit der Überschrift „Maria Lechner folgt nach“ war zu entnehmen, dass Herr Schweizer die Wahl zum Mitglied des Stadtrates nicht annehmen wird.

Da dadurch davon ausgegangen wurde, dass Herr Schweizer auch gegenüber der Stadt Eichstätt erklären wird, dass er das Amt als Stadtrat nicht annehmen wird, folgt die nächste Person auf der Liste Nr. 6 „Ökologisch-Demokratische Partei - ÖDP“

Nach Herrn Markus Schweizer steht auf der Liste Nr. 6 „Ökologisch-Demokratische Partei - ÖDP“ als Listennachfolgerin Frau Maria Lechner.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Frau Lechner liegen vor.

Frau Lechner wurde von ihrer Listennachfolge mit Schreiben vom 18.11.2015 verständigt.

Herr Schweizer hat mit Schreiben vom 21.11.2015 erklärt, dass er die Wahl zum Mitglied des Stadtrates nicht annimmt.

Frau Lechner hat mit Schreiben vom 24.11.2015 (eingegangen 26.11.2015) erklärt, das Amt anzunehmen und den Eid zu leisten.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG hat der Stadtrat über das Nachrücken von Listennachfolgern zu entscheiden.

Beschlussempfehlung:

Gemäß dem Ergebnis der Stadtratswahl 2014 laut Feststellung des Wahlausschusses wird Frau Maria Lechner auf der Liste 6 „Ökologisch-Demokratische Partei - ÖDP“ als Listennachfolger bestimmt.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 227 (Vorlage 2015/441)

Betreff: Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 60, Wintershof Ost und Änderung des Flächennutzungsplans;
Vorstellung des städtebaulichen Plankonzeptes

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Die bedarfsgerechte Entwicklung von Wohn- und Gewerbebauland stellt ein klassisches Stadtentwicklungsziel und eine elementare Pflichtaufgabe in jeder Kommune dar. In der Folge spiegelt sich o. g. Planungsaufgabe im ISEK-Eichstätt 2020 in der Analyse-, Leitbild- und Maßnahmenphase wieder.
- b) Am 29.09.2011 wurden auf Anregung des Stadtrates, siehe Sitzungsvorlage 2011/217, sämtliche Flächenpotentiale für Wohnbauland auf der Gesamtmarkung Eichstätt vorgestellt und beraten.

Im Hinblick auf die künftige Baulandausweisung wurden insbesondere die wesentlichen Entwicklungs- und Handlungsschwerpunkte beschlossen und festgelegt, erstrangig den Bodenverkehr zu klären, anschließend die Bauleitplanung zu tätigen und zu guter Letzt die Vermarktung zu starten.

Die Ortsteile der Stadt Eichstätt sollten rein bedarfsorientiert mit einem identischen Ablaufschema entwickelt werden.

- c) Im Rahmen der Bürgerversammlung Wintershof am 29.11.2013 wurde für ortsansässige Bürger ein Neubaugebiet angemahnt.
- d) Frau Stadträtin Carmen Albrecht erinnerte am 28.05.2014 an o. g. Bürgerwunsch und fragte nach dem Stand der Grunderwerbsverhandlungen.
- e) Mit notarieller Urkunde vom 10.09.2014 konnte das Grundstück Fl.-Nr. 285, Gemarkung Wintershof erworben und die ersten bauleitplanerischen Schritte gestartet werden.
- f) Mit Vertrag vom 09.04.2015 wurde die Stadtplaner-Landschaftsarchitekten T|B Markert, Nürnberg, mit den Planungsleistungen beauftragt.
- g) Zwischenzeitlich konnte mit den Eigentümern der östlich liegenden Gewerbegrundstücke die grundsätzlichen bauleitplanerischen Ziele der baulichen Nutzungen einvernehmlich geklärt werden.

- h) Am 30.07.2015 fasste der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2015/274, für den Bebauungsplan Nr. 60 „Wintershof Ost“ und beauftragte die Verwaltung mit den weiteren Planungsschritten.
- i) Die Stadtplaner-Landschaftsarchitekten T|B Markert, Nürnberg, haben nun eine mit den Stadtwerken abgestimmte städtebauliche Grobplanung zur Beratung und Freigabe vorgelegt.

2. Planungsbedarf und Planungsziel

Die Große Kreisstadt Eichstätt kann derzeit den Bedarf an freien Bauplätzen für Einfamilienhäuser im Ortsteil Wintershof nicht befriedigen.

Die vorhandenen freien Bauplätze sind ausnahmslos in privater Hand und stehen dem Markt nicht zur Verfügung.

Im Sinne der Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB plant die Große Kreisstadt Eichstätt daher im Ortsteil Wintershof einen Bebauungsplan für ein WA- und MI-Gebiet (Allgemeines Wohngebiet bzw. Mischgebiet) mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans, siehe Anlage 1 bis 3, zu entwickeln bzw. aufzustellen.

a) Planungsanlass

Der Bedarf an freien Bauplätzen für Einfamilienhäuser kann derzeit in im Ortsteil Wintershof der Großen Kreisstadt Eichstätt nicht befriedigt werden.

In Anbetracht der (großen Nachfrage) angespannten Wohnungsmarktlage erwarb die Stadt im Sinne einer steuerbaren und nachhaltigen Bodenpolitik unter anderem die im FNP als landwirtschaftliche Fläche (ca. 11.955 m²) dargestellten Fl.-Nr. 285, Gemarkung Wintershof, siehe hierzu auch Sitzungsvorlage Nr. 2014/365, zur Ausweisung und Entwicklung eines WA-Gebietes.

Zwischenzeitlich konnten die städtebauliche Entwicklung mit den Eigentümern der benachbarten Flächen Fl.-Nrn. 286, 286/2, 286/4, 286/5, 286/7 und 286/8, Gemarkung Wintershof, in Richtung eines MI-Gebietes geklärt und damit eine städtebaulich verträgliche Basis für das anvisierte neue WA-Gebiet geschaffen werden.

Angemerkt sei auch, dass die westlich liegenden MI- und WR-Gebiete an die vorhandene Nutzung bzw. an den tatsächlichen Bedarf, siehe Anlage 2, in einem eigenen Verfahren angepasst werden sollen.

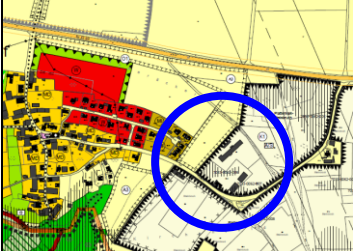
b) Flächenausweisung im FNP

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Eichstätt, rechtsverbindlich seit dem 06.06.2006, sind o. g. Baulandflächen östlich der bestehenden Siedlung von Wintershof, siehe Anlage 2, als landwirtschaftliche Nutzflächen im Bereich der Fl.-Nr. 285 und als

Vorrangfläche für den Gesteinsabbau im Bereich der Fl.-Nrn. 286, 286/2, 286/4, 286/5, 286/7 und 286/8, Gemarkung Wintershof, ausgewiesen.

Damit ist auch Änderung des FNP und ggf. die Korrektur des Regionalplans erforderlich.

Des Weiteren soll das im FNP nördlich der Siedlung ausgewiesene WA-Gebiet (Fl.-Nr. 284, Gemarkung Wintershof) aufgrund fehlender Entwicklungsmöglichkeiten in landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgestuft werden.

	<p>Wintershof Ost</p> <p>In planungs- und baurechtlicher Hinsicht zeigen sich die im FNP ausgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bei nutzungsverträglicher Einbindung in die Siedlungs- und Landschaftsstrukturen als gut geeignetes Wohnbauland für ortsansässige Familien.</p> <p>Größe künftiges WA-Gebiet 1,2 ha Lage Hochebene leichte Hanglage</p>
---	--

c) Plangebiet und Planungsname

Der Umgriff des künftigen Wohn-/Mischgebietes umfasst eine Gesamtfläche von rd. 3,82 ha, siehe Anlage3.

Die Lage des künftigen Baugebiets im Verhältnis zu den bestehenden Siedlungsbereichen ist dem als Anlage 1 beigefügten Luftbild zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird mit dem Arbeitstitel „Wintershof Ost“ unter der Nr. 60 geführt.

d) Grundzüge der Bebauungsplanung

Der Bebauungsplan soll mit Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan für das WA-Gebiet mit den notwendigen Festsetzungen, wie Art und Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulicher Anlagen, öffentliche/private Grünflächen, Verkehrsflächen, etc. und als einfacher Bebauungsplan für das MI-Gebiet mit stark reduzierten Festsetzungen erstellt werden.

Vorgesehen ist, das WA-Gebiet in offener Bauweise für Ein- und Zweifamilienhäuser in Form von Einzel- oder Doppelhäuser mit 500 qm bis 700 qm großen Bauparzellen auszuweisen.

3. Städtebauliches Plankonzept

Auf Basis o. g. Ausgangsdaten erstellten die beauftragten Planer mehrere Erschließungs- und Parzellierungsvarianten und unterzogen diese einer

städtebaulichen, technischen und wirtschaftlichen Abwägung und Empfehlung.

Die nachfolgenden Varianten basieren auf einer nahezu gleichen Grundstruktur, die aus Topografie, Grundstückszuschnitt und geplanter Parzellengröße resultiert.

Das neue WA-Gebiet wird durch eine Ringstraße die die beidseitig anliegenden Bauparzellen erschließt, gegliedert. Im Übergang zur freien Landschaft ist die Ortsrandeingrünung auf den privaten Grundstücksflächen geplant. Die Ausgleichflächen sollen außerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.

Angemerkt sei, dass nach Klärung des Entwässerungskonzepts ggf. noch Rückhalteräume für Niederschlagswasser auf öffentlichem Grund zu berücksichtigen sind.

Der Planungsprozess stellt sich in groben Zügen wie folgt dar:

a) **Entwurfsvariante 1**, siehe Anlage 4

Variante 1 sieht einen weitgehend linearen Straßenraum vor, der an zentraler Stelle durch eine leichte Verschwenkung optisch gebrochen wird. Dies wird durch Baumpflanzungen unterstrichen. Vorgesehen sind insgesamt rund 16 Grundstücke mit je etwa 600 m² Grundstücksfläche. Die Zufahrten zu den Grundstücken erfolgen von der geplanten Erschließung; nur die beiden nördlichsten Grundstücke werden von dem nördlichen Flurweg erschlossen. Straßenraumbegleitend sind festverortete Stellplätze im öffentlichen Raum vorgesehen (8 Längsparkplätze).

Nach Nordwesten werden Gehölzpflanzungen zur Ortsrandeingrünung vorgeschlagen.

b) **Planungsvariante 2**, siehe Anlage 5

Gegenüber Variante 1 betont Variante 2 die Verschwenkung des Straßenraums stärker. Die Stellplätze sind als Schrägparkplätze ausgeführt. In Bezug auf die Grundstücksgrößen gibt es eine größere Bandbreite. Einzelne Grundstücke umfassen bis zu rd. 800 m². Die Anzahl der Parzellen (16 Einzelhausgrundstücke) wurde beibehalten.

c) **Planungsvariante 3**, siehe Anlage 6

Variante 3 weitet den Straßenraum nochmals stärker angerartig auf. Gebäude und Garagen werden raumbildend um diese Platzsituation gruppiert. Durch einen Straßenstich nach Westen wird zusätzlich die Option für eine evtl. zukünftige Erweiterung dieses Baugebietes nach Westen ermöglicht. Im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Stellplätze abgemarkt, stattdessen soll ein Parken auf der Straßenverkehrsfläche möglich sein. In Bezug auf die Grundstücksgrößen gibt es auch hier eine größere Bandbreite. Die Grundstücksgrößen reichen von rd. 564 m² bis zu rd. 746 m². Die Anzahl der Parzellen (16 Einzelhausgrundstücke) wurde beibehalten.

4. Verwaltungsvorschlag

Aus städtebaulicher Sicht zeichnet sich die Planungsvariante 3 durch eine Vielzahl qualitativ hochwertiger Entwurfsmerkmale aus, die sich insbesondere in der zentralen Angerausbildung, in den schlüssig abgestimmten öffentlichen/privaten Platz- und Wohnbereichen, in den lebendig gestaffelten Gebäude- und Raumstrukturen sowie in der guten topographischen Einbindung wiederfinden und die eine vorteilhafte Erweiterung bzw. Ergänzung der bestehenden Siedlungsbereiche mit hohen Wohn- und Aufenthaltswerten erwarten lassen.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Planungsvariante weiter zu verfolgen und vertieft auszuarbeiten.

Im weiteren Aufstellungsverfahren sollte durch zielgerichtete Festsetzungen der Baufenster bzw. der baukörperbezogenen Festsetzungen darauf hingewirkt werden, dass durch die ermöglichten Baukörper der Platzcharakter unterstützt wird. Auch die Sicherung der Option für eine spätere Erweiterung des Baugebietes nach Westen wird als sinnvoll und vorausschauend erachtet, wäre aber grundsätzlich auch bei den Planungsvarianten 1 und 2 umsetzbar.

5. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB.

Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes einschl. Änderung des Flächennutzungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentlicher Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

6. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat stimmt dem Planungskonzept „Variante 3“ gemäß Anlage 6 zu und gibt die weiteren Verfahrensschritte frei.
- b) Die frühzeitige Beteiligung TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist im Januar/Februar 2016 geplant.
- c) Die Billigung des Bebauungsplanentwurfs nebst Begründung sowie die Abwägung der Stellungnahmen sind im 2. Quartal 2016 vorgesehen.
- d) Die Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Offenlegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind im Sommer 2016 vorgesehen.
- e) Die Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist im Herbst 2016 anvisiert.
- f) Start der Erschließungsarbeiten nicht vor Anfang 2017.

Niederschrift:

Nach Vorstellung des städtebaulichen Plankonzepts durch Herrn Dipl.-Ing. Fleischhauer vom Büro Markert und Stadtbaumeister Janner findet eine Diskussion statt. Aus den Reihen des Stadtrates werden verschiedene Anregungen vorgebracht.

Oberbürgermeister Steppberger stellt abschließend fest, dass die vorgebrachten Anregungen bei der weiteren Planung geprüft werden. Vor allem der Wunsch des Stadtrates nach der Einplanung von zwei weiteren Doppelhäusern soll berücksichtigt werden.

Anwesend: 24 Stadträte

Protokoll-Nr. 228 (Vorlage 2015/452)

Betreff: Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38, Gewerbegebiet Wintershof;
Vorstellung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung mit Billigung der Entwurfsplanung

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Der Bebauungsplan Nr. 38, Gewerbegebiet Wintershof, Anfang der 90-er Jahre aufgestellt und rechtsverbindlich seit 17.03.2000, siehe auch Anlage 1.1 und 1.2, konnte von Beginn an nur zögerlich entwickelt und kaum mit Leben gefüllt werden.

Die zahlreichen Versuche einer Planungs- und Vermarktungsoptimierung scheiterten vordergründig an der schwierigen geologischen Bodenbeschaffenheit, ausgelöst durch die großflächigen Steinbrucharbeiten und die unsachgemäß erfolgten Wiederverfüllungsmaßnahmen früherer Tage.

- b) So erfolgte am 25.02.2010 im Rahmen eines Änderungsverfahrens ein erneuter Versuch o. g. Bebauungsplan, siehe Anlage 2, durch reduzierte Erschließungsanlagen besser zu strukturieren und zu vermarkten.
- c) Der neu entwickelte Bebauungsplanentwurf wurde am 25.03.2010 im Stadtrat einschl. Begründung gebilligt und ins Verfahren geschickt.
- d) Am 26.04.2010 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung.

Seitdem ruht das Verfahren. Weitere Verfahrensschritte wurden nicht mehr eingeleitet.

- e) Mitte/Ende 2012 unterbreitete das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit der Kämmerei dem Stadtrat alternative Entwicklungs- und Vermarktungswege des Gewerbegebietes in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen und zeigte die notwendigen Verfahrens- und Umsetzungsschritte einschl. der offenen Grundstücksfragen auf.

Die dargelegten Planungsabsichten zur Neuausrichtung o. g. Bebauungsplanes stießen auf grundsätzliche Zustimmung und mündeten in der Unterstützung des Grunderwerbs Flst-Nr. 328, Gemarkung Wintershof, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/086.

- f) Zwischenzeitlich konnte die Stadt ein o.g. Grundstück im Rahmen einer Zwangsversteigerung erwerben und die damit angedachte Neuordnung verfestigen.
- g) Am 25.04.2013 informierte die Verwaltung den Stadtrat über die positive Entwicklungs- und Vermarktungsgespräche zugunsten einer Freiflächenphotovoltaikanlage.
- h) Am 17.07.2013 stellte die Verwaltung die neue Entwicklung des Gewerbegebietes anhand eines konkreten Baugesuchs im Stadtrat, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/233, vor.
- i) Mitte 2013 wurde die beantragte Freiflächenphotovoltaikanlage gebaut und Ende 2013 in Betrieb genommen.
- j) Am 23.01.2014 legte die Verwaltung dem Planungs- und Bauausschuss einen Abgrabungsantrag zum Betrieb eines Steinbruches der Firma Sonat Strobl GmbH & Co. KG, Eichstätt, für das Flst.-Nr. 327, Gemarkung

kung Wintershof, vor und teilte dem Landratsamt Eichstätt, als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß BayAbgrG, die Zustimmung für das gemeindliche Einvernehmen mit.

Aufgrund der nichtbebauungsplankonformen Nutzung kündigte das Landratsamt Eichstätt der Antragstellerin einen ablehnenden Bescheid an und empfahl zur Lösung des Planungskonfliktes ggf. ein Änderungsverfahren des betroffenen Bebauungsplanes zeitnah anzustreben.

- k) Am 31.07.2014 fasste der Stadtrat den aktualisierten Aufstellungsbeschluss zu Änderung des Bebauungsplanes und Festlegung des neuen Planumgriffes.
- l) Anfang 2015 wurden die Stadtplaner + Landschaftsarchitekten TB/Markert, Nürnberg, mit der Erstellung der städtebaulichen Planungsleistungen beauftragt.
- m) Am 25.06.2015 stimmte der Stadtrat dem Bebauungsplanvorentwurf, siehe Sitzungsvorlage 2015/200/1, zu und beauftragte die Verwaltung mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung.
- n) Nun liegen die Ergebnisse der Abwägung sowie der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 17.11.2015 zur Billigung durch den Stadtrat vor.

2. Planungsbedarf und Planungsziel

Seit über 20 Jahren offenbaren die bestehenden geologischen, geographischen und städtebaulichen Zwangspunkte die schwierigen Entwicklungs- und Vermarktungsprobleme des ca. 20,95 ha großen Gewerbegebietes.

Die Größe der bis vor kurzem ungenutzten Gewerbegebietsflächen blockierte zusätzlich die dringend notwendige Entwicklung und Neuausweisung von Gewerbe- bzw. Industriegebieten in städtebaulich verträglichen Lagen.

Gemäß ISEK-Eichstätt 2020 lassen sich die städtischen Wirtschaftsstrukturen ohne ein neues Gewerbegebiet weder spürbar verbessern noch nachhaltig stärken.

Der im Verfahren liegende rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 38, Gewerbegebiet Wintershof, aus dem Jahr 2000, weist im großen Umfang nicht entwicklungsfähige Flächenanteile auf und beinhaltet gleichzeitig enge Vorgaben und Festsetzungen im Bereich Umwelt- und Naturschutz durch gewachsene und verfestigte Biotope, Magerrasen- und Gehölzstrukturen mit entsprechend seltener Flora und Fauna.

Des Weiteren sollte die nun erreichte tatsächliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaikanlage) auch in die Planung integriert werden sowie ein bestehender Gewerbebetrieb um bisher außerhalb des Geltungsbereiches liegende Flächen arrondiert werden.

Zur Lösung der planungsrechtlichen Konflikte wird der Bebauungsplan in der Gänze überprüft, zeichnerisch und textlich geändert und rechtlich aktualisiert.

Da durch die anvisierten Änderungen und Aktualisierungen die Grundzüge der Planung berührt werden, wird das reguläre Verfahren nach § 1 Abs. 8 BauGB angewendet.

3. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und TöB**

Der Stadtrat hat am 25.06.2015 den Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof beschlossen.

Für o. g. Bauleitplanverfahren wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

a) **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Um die Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, frühzeitig über die Planung zu informieren, fand am 07.10.2015 eine Bürgerversammlung im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Dabei wurden die Anregungen und Hinweise vollständig protokolliert (siehe Anlage 3), sachgerecht im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB abgewogen und je nach Sachlage in der Planung, siehe Anlage 2, berücksichtigt.

b) **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und TöB**

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde am 26.08.2015 der Planvorentwurf mit Begründung und Umweltbericht mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.09.2015 übermittelt.

Als berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind angeschrieben worden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Eichstätt
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Adelschlag
- Gemeinde Pollenfeld
- Gemeinde Schernfeld
- Gemeinde Walting
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- IHK für München und Oberbayern
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
- Kreisjugendring Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

- Markt Dollnstein
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Stadtheimatpfleger Dr. Claudia Grund
- Stadtheimatpfleger Dr. Rainer Tredt
- Stadtwerke Eichstätt
- Stadt Ingolstadt
- Stadt Neuburg/Donau
- Stadt Weißenburg
- Landratsamt Eichstätt Tiefbauverwaltung
- Vermessungsamt Ingolstadt, Außenstelle Eichstätt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Eichstätt, Naturschutz
- Landratsamt Eichstätt, Umweltschutz
- Regionaler Planungsverband Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern, SG. 34.1
- Regierung von Oberbayern Bereich 4
- Stadt Eichstätt, Amt für Tourismus und Kultur

Davon haben abgegeben:

keine Stellungnahme bzw. ohne Hinweise und Anregungen:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Eichstätt
- Deutsche Post AG
- Gemeinde Adelschlag
- Gemeinde Pollenfeld
- Gemeinde Schernfeld
- Gemeinde Walting
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
- Kreisjugendring Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Markt Dollnstein
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Stadtheimatpfleger Dr. Claudia Grund
- Stadtheimatpfleger Dr. Rainer Tredt
- Stadtwerke Eichstätt
- Stadt Neuburg/Donau
- Stadt Weißenburg
- Landratsamt Eichstätt Tiefbauverwaltung
- Vermessungsamt Ingolstadt, Außenstelle Eichstätt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Regierung von Oberbayern, SG. 34.1
- Regierung von Oberbayern Bereich 4
- Stadt Eichstätt, Amt für Tourismus und Kultur

Stellungnahmen mit Anregungen und Einwänden:

- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.09.2015
- Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 28.09.2015
- IHK für München und Oberbayern vom 24.09.2015
- Stadt Ingolstadt vom 23.09.2015
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 24.09.2015
- Landratsamt Eichstätt, Naturschutz vom 22.09.2015
- Landratsamt Eichstätt, Umweltschutz vom 22.09.2015
- Regionaler Planungsverband Ingolstadt vom 24.09.2015
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 10.09.2015

Die Anregungen und Hinweise mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen sind in der Anlage 1 dargestellt. Auch diese Stellungnahmen und Anregungen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB beschlussmäßig zu prüfen (Abwägung).

4. Bebauungsplanentwurf

Der nunmehr vorliegende Bebauungsplanentwurf wurde aus dem Vorentwurf entwickelt. Dabei wurden die Ergebnisse der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß o. g. Abwägungsvorschläge berücksichtigt. Weiterhin wurden die Ergebnisse der Erschließungsplanung eingearbeitet.

Im Wesentlichen ergeben sich im Vergleich zur Vorentwurfsplanung folgende Änderungen:

- In den Festsetzungen und Begründung erfolgen Ergänzungen zu Grundwasser-, Bodenschutz und Abwasserbeseitigung;
- Die zulässige Wandhöhe wird wie im bisherigen B-Plan auf 7 m statt auf 10 m festgesetzt;
- Durch Festsetzung wird Einzelhandelsnutzung ausgeschlossen;

Die überarbeitete Fassung des Bebauungsplanes ist in der Anlage 4 dargestellt.

Die Begründung und der Umweltbericht wurden fortgeschrieben und sind in der Anlage 5 beigefügt.

5. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB. Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauBG
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentlicher Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

6. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat stimmt der Abwägung gemäß Anlage 1 und Anlage 2 zu und billigt die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes gemäß Anlage 4 und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren Verfahrensschritten.
- b) Die Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Offenlegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind im Januar/Februar 2016 vorgesehen.
- c) Die Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist im Mai 2016 anvisiert.

Niederschrift:

Herrn Dipl.-Ing. Fleischhauer vom Büro Markert erläutert das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeit- und TöB-Beteiligung.

Stadtbaumeister Janner weist darauf hin, dass bis zur nächsten Sitzung noch eine Änderung in der Sitzungsvorlage vorgenommen wird.

Anwesend: 24 Stadträte

Protokoll-Nr. 229 (Vorlage 2015/393/2)

Betreff: Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet; Fortführung der Planung zur Neuordnung und Stärkung des Standortes sowie zur Klarstellung der Nutzungsvorgaben unter Berücksichtigung einer Erweiterungsmöglichkeit

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Die Osram GmbH, Eichstätt, stellte im Zuge eines Vorort-Besichtigungstermins am 10.09.2015 die groben Strukturen der geplanten Umstrukturierung und dazu auch die Erweiterungsplanungen des Unternehmens am Standort Eichstätt vor und bekräftigte mit Schreiben vom 16.09.2015, siehe Anlage 1 und 1a, o. g. Aussagen.
- b) Die Osram-Industrieanlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet, rechtsverbindlich gemäß letzter Änderung mit Datum vom 07.07.1978.
- c) O. g. Bebauungsplan befindet sich aufgrund aktueller Nutzungsverlagerungen in den Bereichen Dienstleistung und Einzelhandel zur Klarstellung und Steuerung der städtebaulich angestrebten Entwicklung (ISEK) im Verfahren ebenso wie der unmittelbar anschließende Bebauungsplan Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V.
- d) Den Beschluss zur Durchführung eines gemeinsamen Bauleitplanverfahrens fasste der Stadtrat am 16.05.2015, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/122.
- e) Zur Sicherung der Planung stimmte der Stadtrat am 16.05.2013 auch einer Veränderungssperre für besagten Bebauungsplan Nr. 13, Industriegebiet, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/123 und 2013/124, zu.
- f) Die Planungsleistungen vergab der Stadtrat aufgrund der komplexen Planungsaufgabe an das Planungsbüro „Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten, Ingolstadt“; siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/026.
- g) Aufgrund neuer Erkenntnisse über Bedarf, Entwicklung und Realisierung von dringend notwendigen Erweiterungsflächen im Gewerbegebiet Sollnau befürwortete der Stadtrat am 05.03.2015 das laufende Bauleitplanverfahren für die Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 48 getrennt fortzuführen und die Aufstellungsbeschlüsse zu aktualisieren, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2015/073.
- h) Am 06.08.2015 stimmte der Stadtrat dem Antrag der SPD-Fraktion, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2015/323, zu, das laufende Bauleitplanverfahren für die anvisierte Erweiterung des Industriegebietes entlang der B 13 zumindest solange ruhen zu lassen, bis die offenen Erschließungsfragen geklärt sind.

- i) Die im Rahmen der internen Unternehmensumstrukturierung beabsichtigten Erweiterungsplanungen der Firma Osram lassen die Wiederbelebung des ruhenden Bebauungsplanverfahrens unter städtebaulichen, wirtschaftlichen und gewerblichen Aspekten mehr als sinnvoll erscheinen.
- j) Am 22.10.2015 erfolgte im Stadtrat die Erläuterung o. g. Planungsinteressen der Firma Osram und parallel dazu die Darlegung der entsprechenden Planungsinstrumente zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung.
- k) Am 11.11.2015 erläuterte die Firma Osram im Rahmen eines Abstimmungsgespräches die aktualisierte Planungsabsichten einschl. der anvisierten Umsetzungsschritte dar und rückte vom Ausbauwunsch des Osramweges ab.
- l) Die Osram GmbH, Eichstätt, teilt nun mit Schreiben vom 16.11.2015 mit, dass die neue Planung ohne den Ausbau des Osramweges auskommt und aufgrund der optimierten Außenmasse ein künftiger Ausbau der Erschließungsachse „Osramweg“ somit gewahrt bleibt.

2. Planungsbedarf und Planungsziel

Die aktuelle Neuausrichtung örtlicher Wirtschaftsbetriebe, siehe Schreiben Osram vom 16.09.2015 sowie vom 14.1.2015 (Anlage 1 und 1a), erfordert strukturverträgliche und betriebsnahe Gewerbegebetsflächen. Wie bereits mehrfach dargelegt kann dieser Bedarf nicht an Alternativstandorten, wie z. B. auf der nördlichen Hochfläche, gedeckt werden, da diese oftmals in räumlich bedingten Abhängigkeiten stehen.

Daher ist neben der notwendigen Überarbeitung aufgrund der Aussagen des Einzelhandelskonzeptes auch eine Überprüfung der Möglichkeiten der Nachverdichtung und Erweiterung, siehe hierzu auch Sitzungsvorlage 2013/122, dringend erforderlich.

Die Lösungsansätze für das bestehende Industriegebiet, siehe Anlage 2 und insbesondere für die aktuellen Erweiterungsplanungen der Firma Osram konzentrieren sich auf Flächenpotentiale entlang der Bundesstraße und dokumentieren sich in den variantenreichen Vorentwurfsüberlegungen des beauftragten Planungsbüros „Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten, Ingolstadt“; wieder.

Auf den unbebauten landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen dem Industriegebiet und der Bundesstrasse B 13 lassen sich neue Gewerbeflächen mit ca. 1,9 ha, siehe Anlage 3 bis 8, generieren.

Die relativ schmalen Entwicklungsflächen könnten z. B. mithilfe einer einhüftigen Ringstraße erschlossen werden.

Die Zu- bzw. Abfahrten im Westen auf Höhe des sog. Osramweges zeigen sich im Gegensatz zu der östlichen Anbindung technisch und eigentumsrechtlich unproblematisch.

Der Ausbau des sog. Osramweges würde somit die beengten Platzverhältnisse des östlichen Werksgeländes lösen und die geplanten Erweiterungsbauten von Osram ermöglichen ohne die Erschließungsmöglichkeit der vorhandenen Flächenpotentiale entlang der B 13 zu beeinträchtigen.

Die Straßenanbindung im Osten kann auch aufgrund des topographisch bedingten Flächenanspruches nur in Abstimmung mit den Eigentümern mittels eines Flächentausches gelöst werden.

3. Erschließungs- und Entwicklungsvarianten

Bereits Ende 2014 erarbeitet das Planungsbüro „Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten, Ingolstadt“ unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse mehrere Erschließungsvarianten zur Erweiterung des bestehenden Industriegebietes.

Die Anbindung der südlich des Industriegebietes liegenden Erweiterungsflächen an das vorhandene Straßen- und Wegenetz erfordert stets die Überlassung privater Flächen bzw. Flächenanteile.

Die einzelnen Varianten spiegeln auch die Vor- und Nachteile (Abhängigkeiten) von Verfügbarkeit, Nutzen und Wirtschaftlichkeit wieder. Anfang 2015 bestätigte die Firma Osram ihre Bereitschaft zur Überlassung eines Grundstücksstreifens von ca. 1,5 m Breite entlang des sog. Osramweges. Damit wäre die westliche Anbindung mit einer Mindestausbaubreite von ca. 6,5 m möglich.

In wie weit hier noch eine Abtretung der östlich liegenden Eigentümer von ebenfalls ca. 1,0 m erreicht werden kann, wäre noch zu verhandeln. Die östliche Anbindung auf Höhe des ehemaligen OBI-Grundstückes ist bis dato noch offen.

Die kurzfristig notwendigen sowie die nachhaltig sinnvollen Erschließungstrassen ordnen sich nach den Kriterien Bedarf und Verfügbarkeit.

a) Städtebaulicher Bedarf und Verfügbarkeit

Grundsatz einer nachhaltig angelegten Stadtentwicklung ist es, die Bauleitplanung als vorausschauendes Instrument der Baulandentwicklung einzusetzen und ausreichend Bau- und insbesondere Gewerbeflächen vorzuhalten.

Die Erweiterung der gewerblichen Flächen in der Sollnau folgt diesem Prinzip und ermöglicht zeitnah flexibel wählbare Gewerbeflächenpotentiale mittels vielfältig kombinierbarer Erschließungsvarianten.

- **Variante 1, Ringerschließung mit Stichstraße**
Bei eingeschränkter Verfügbarkeit weist o. g. Erschließungsvariante, siehe Anlage 3, insgesamt eine gute Verkehrsanbindung (6.450 m²) mit noch mittleren Erschließungsaufwand „Verkehrsanlage“ (~56,50 €/m²) sowie eine flexible Grundstücksnutzung und -aufteilung (16.910 m²) auf.
- **Variante 2, Ringerschließung ohne Stichstraße**
Bei eingeschränkter Verfügbarkeit weist o. g. Erschließungsvariante, siehe Anlage 4, ebenfalls eine gute Verkehrsanbindung (4.900 m²) mit normalen Erschließungsaufwand „Verkehrsanlage“ (~41,95 €/m²) sowie eine flexible Grundstücksnutzung und -aufteilung (13.990 m²+ 6.435 m² = 20.443 m²) auf.
- **Variante 3, zentrale Stickerschließung mit 2 Wendehammeranlagen**
Bei nahezu uneingeschränkter Verfügbarkeit weist o. g. Erschließungsvariante, siehe Anlage 5, eine noch vertretbare Verkehrsanbindung (5.500 m²) mit noch normalen Erschließungsaufwand „Verkehrsanlage“ (~48,50 €/m²) sowie eine flexible Grundstücksnutzung und -aufteilung (19.800 m²) auf.
- **Variante 4, dezentrale Stichstraßenschließung**
Bei stark eingeschränkter Verfügbarkeit weist o. g. Erschließungsvariante, siehe Anlage 6, eine kaum vertretbare Verkehrsanbindung (4.000 m² (Straßenanteile) + 2.500 m² (Radweganteile) = 6.500 m²) mit hohen Erschließungsaufwand „Verkehrsanlage“ (~60,75 €/m²) sowie eine flexible Grundstücksnutzung und -aufteilung (11.020 m²+ 7.695 m² = 18.715 m²) auf.
- **Variante 5, Ringerschließung mit separater Fußwegerschließung**
Bei eingeschränkter Verfügbarkeit weist o. g. Erschließungsvariante, siehe Anlage 7, ebenfalls eine gute Verkehrsanbindung (6.650 m²) mit noch mittleren Erschließungsaufwand „Verkehrsanlage“ (~58,75 €/m²) sowie eine flexible Grundstücksnutzung und -aufteilung (19.815 m²) auf.

b) **Aktueller Mindestbedarf und Verfügbarkeit**

Die Firma Osram benötigt kurzfristig eine öffentliche Erschließung im Osten des Firmengrundstückes zur Erweiterung der Produktionsgebäude und zur funktionsgerechten Anbindung des mittig liegenden Anlieferungshofes.

Die Firma Osram weist ausdrücklich darauf hin, dass die bauliche Erweiterung notfalls auch ohne eine zusätzliche öffentliche Erschließung technisch gerade noch möglich, wenn auch wenig praktikabel wäre.

In der Folge würde aber eine Grundstücksabtretung zugunsten einer öffentlichen Erschließung der potentiellen Erweiterungsflächen nicht mehr möglich sein.

Aufgrund der aktualisierten Planung korrigiert die Firma Osram nun die bis dato anvisierten Erschließungswünsche und teilt mit Schreiben vom 16.11.2015 mit, dass die Außenmasse des 3-geschossigen Baukörpers unter der Maßgabe, die bestehende Zufahrt beibehalten zu können, festgelegt wurden und somit auch die Möglichkeit einer öffentlichen Erschließungstrasse im Bereich des Osramweges, siehe Anlage 9.

Eine Aussage zu den ursprünglichen Erschließungsvarianten

- **Variante 6, Verlängerung Straße Sollnau (Flst.-Nr 1326/1)**
Bei stark eingeschränkter Verfügbarkeit weist die seitens der Firma Osram bevorzugte Erschließungsvariante, siehe Anlage 8, eine zweckorientierte Verkehrsanbindung (~525 m²) mit großen Erschließungsaufwand einschl. Grunderwerb sowie einer zweckorientierten Grundstücksnutzung/-gliederung auf ohne die spätere Erschließung der potentiellen Erweiterungsflächen einzuschränken.
- **Variante 7, kurzer Osramweg (Flst.-Nr. 1301)**
Bei gesicherter Verfügbarkeit weist die seitens der Firma Osram zweitrangig vorgeschlagene Erschließungsvariante, siehe Anlage 8, eine eingeschränkte zweckorientierte Verkehrsanbindung (~805 m²) mit beachtlichen Erschließungsaufwand einschl. Grunderwerb sowie eine vertretbare Grundstücksnutzung/-gliederung auf ohne die spätere Erschließung der potentiellen Erweiterungsflächen einzuschränken.

wurde nicht mehr getroffen.

Damit stehen diese auch nicht mehr im Fokus der Planung und Abwägung.

Die Varianten 1, 2 und 3 zeigen je nach Verfügbarkeit zeitlich und wirtschaftlich vertretbare Wege der Erschließung auf und ermöglichen zum einen schnell verfügbare neue Gewerbegebietsflächen für kleine Mittelstands und Handwerksbetrieb und zum anderen eine pragmatisch schnelle Lösung für die Erweiterungsabsichten der Firma Osram.

Die Varianten 6 und 7 zeigen sich neutral und zeitlich unabhängig von den notwendigen öffentlichen Planungsschritten.

Aufgrund der aktuellen Planungslage empfiehlt die Verwaltung zur Sicherung der städtischen Planungsbelange die Erschließungsmöglichkeit der potentiellen Erweiterungsflächen entlang der B 13 im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens ohne die Erweiterung des Bebauungsplangebietes Nr. 13 Industriegebiet zu sichern.

4. **Verfahrensablauf**

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13a BauGB.

Für die Änderung und Aktualisierung o. g. Bauleitplanverfahren werden unter den bekannten Gegebenheiten die regulären Verfahrensschritte wie folgt angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließendem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

5. Weiteres Vorgehen

- a) Die Verwaltung klärt die planungs- und ggf. eigentumsrechtlich notwendigen Schritte zur Sicherung der Erschließungsmöglichkeiten für die Erweiterungsflächen entlang der B 13 im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 13 Industriegebiet.
- b) Nach Abstimmung/Klärung des Grundstücksverkehrs erarbeitet die Verwaltung einen Bebauungsplanentwurf und legt diesen dem Stadtrat zur Beratung vor.
- c) Je nach Sachlage erfolgen Zug um Zug die weiteren planungsrechtlichen Schritte.

Niederschrift:

Stadtrat Dr. Schieren beantragt eine Sitzungsunterbrechung, da sich neue Gesichtspunkte ergeben haben.

Stadtbaumeister Janner erläutert auf Wunsch des Stadtrates vor der Sitzungsunterbrechung die Sitzungsvorlage und macht dazu noch weitergehende Erläuterungen.

Zu Beginn der Sitzungsfortsetzung beantragt Stadtrat Dr. Schieren namens der SPD-Fraktion, dass eine Entscheidung zu diesem Tagesordnungspunkt verschoben wird und eine neue Sitzungsvorlage dem Stadtrat vorgelegt wird, die alle heute vorgetragenen Punkte ohne den Grundstücksstreifen an der B 13 beinhaltet. Begründet wird dies damit, dass es seit Mai 2014 neue Stadtratsmitglieder gibt.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag der SPD-Fraktion auf Absetzung des Tagesordnungspunktes und Erstellung einer ergänzten Sitzungsvorlage zu.

Anwesend: 24 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 14 gegen 10 Stimmen des Oberbürgermeisters und der Stadträte Bittlmayer, Edl, Gottstein, Haugg, Köppel, Lina, Nikol, Reinbold und Wollny.

Protokoll-Nr. 230 (Vorlage 2015/445/1)

Betreff: Erlass einer Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester

Vorgang:

Nachdem in den Jahren vor 2007 im Rahmen von Feiern in der Silvesternacht in der Innenstadt, insbesondere im Bereich „Marktplatz“, immer Störungen, Sachbeschädigungen und auch Gefährdungen der Gesundheit bzw. Verletzungen von anwesenden Personen auftraten, hat der Stadtrat in den Jahren 2007 bis 2011, 2013, 2014 den Erlass einer „Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester“ beschlossen (für Silvester 2012 wurde der Erlass einer Verordnung abgelehnt).

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen soll nach Auffassung der Verwaltung für Silvester 2015 und für die Folgejahre wieder eine „Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt (Sicherheitsverordnung)“ erlassen werden, wobei der räumliche Geltungsbereich dem der bisherigen Verordnungen entsprechen soll (vgl. Anlage).

Von Anwohnern des „Marktplatzes“ werden nach wie eindringliche Appelle an die Stadt Eichstätt herangetragen, wieder eine „Sicherheitsverordnung“ zu erlassen. Insbesondere im Hinblick auf den Brandschutz für die unmittelbar angrenzenden historischen Gebäude (z.B. mit denkmalgeschützten Giebeln aus Holz), aber auch auf die mit den Silvesterfeiern am Marktplatz verbundenen Beeinträchtigungen (Lärm, Verschmutzung, polizeilich nicht erfassten Beschädigungen.).

In den letzten Jahren wurde der Erlass der Verordnung zwar immer dem Haupt- und Werkausschuss zur Vorberatung vorgelegt, aufgrund der unterschiedlichen persönlichen Einstellung der Stadtratsmitglieder nicht mehr diskutiert und in der folgenden Stadtratssitzung beschlossen.

Der Haupt- und Werkausschuss war in seiner Sitzung vom 12.11.2015 mit einer Entscheidung zum Erlass einer „Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester“ in der Stadtratssitzung am 26.11.2015 ohne (weitere) Vorberatung einverstanden. Es wurde vorgeschlagen, die Verordnung nicht auf Silvester 2015/16 zeitlich zu begrenzen, sondern ohne zeitliche Begrenzung. Dem Stadtrat bleibt es jederzeit vorbehalten, ggf. die Aufhebung der Verordnung zu beschließen.

Die Verwaltung schlägt folgende Beschlussfassung vor:

„Der Stadtrat beschließt den Erlass nachstehender Verordnung:

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
während der Silvesterveranstaltungen
in der Stadt Eichstätt
(Sicherheitsverordnung)
Vom**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) - BayRS 2011-2-I -, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

**§ 1
Verbot im Bereich des Marktplatzes in Eichstätt**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es innerhalb dem in Abs. 2 beschriebenen Gebiet im Zeitraum vom 31. Dezember, 21.00 Uhr bis 1. Januar, 07.00 Uhr verboten, Feuerwerkskörper aller Art abzuschießen oder abzubrennen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan mit einer Linie umgrenzten rot schraffierten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € belegt werden, wer entgegen § 1 Abs. 1 fahrlässig oder vorsätzlich Feuerwerkskörper abschießt oder abbrennt.

**§ 3
In-Kraft-Treten; Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Beschluss:

Der Stadtrat lehnt den Erlass der vorstehenden Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt (Sicherheitsverordnung) ab.

Anwesend: 24 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 15 gegen 9 Stimmen des Oberbürgermeisters und der Stadträte Edl, Dr. Eisenkeil, Gottstein, Dr. Grund, Köppel, Lina, Reinbold und Schorer-Dremel.

Protokoll-Nr. 231 (Vorlage 2015/417)

Betreff: Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der von ihr verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2013 und 2014;
Abschlussbericht

Niederschrift:

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der von ihr verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2013 und 2014 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Bürgermeisterin Dr. Grund, trägt den Abschlussbericht gemäß Anlage vor.

Die Damen und Herren des Stadtrates nehmen vom Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt und der von der Stadt Eichstätt verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2013 und 2014 Kenntnis.

Anwesend: 24 Stadträte

Protokoll-Nr. 232 (Vorlage 2015/400/1)

Betreff: Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm IV - Aktive Zentren;
Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2016

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Die Stadt Eichstätt wurde bereits 1973 in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm aufgenommen und bis zum Jahr 1992 in diesem Programm geführt und gefördert.
- b) 1992 bis 2006 erfolgte der Wechsel in das bayerische Städtebauförderungsprogramm.
- c) 2005 bis 2008 erfolgte die Förderung wieder aus dem Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil I - Grundprogramm.
- d) Seit dem Programmjahr 2009 erfolgt die Mittelzuteilung aus dem Bund-Länder-Teilprogramm IV „Aktive Zentren“.

Aus diesem neuen Teilprogramm wurden der Stadt bisher folgende Finanzhilfen zur Verfügung gestellt:

2009	120.000 €	Bundes- und Landesmittel zu 200.000 € förderfähigen Kosten
2010	90.000 €	Mittel zu 150.000 € Kosten sowie weitere sog. Umschichtungsmittel in Höhe von
	402.900 €	für den besonderen Bedarf der Maßnahmen „Unterer Anger“ und Parkplatz „Maiswiese“
2011	300.000 €	Mittel zu 500.000 € Kosten
2012	300.000 €	Mittel zu 500.000 € Kosten
2013	300.000 €	Mittel zu 500.000 € Kosten
2014	420.000 €	Mittel zu 700.000 € förderfähigen Kosten.
2015	240.000 €	Mittel zu 400.000 € förderfähigen Kosten

Im Rahmen dieser Programmzuteilungen konnten über Einzelanträge die Städtebauförderungsmittel über Bewilligungsbescheide bis auf wenige Restmittel auch gebunden werden.

Über die Restmittel werden bis zum Jahresende 2015 ebenfalls noch Förderanträge erarbeitet und eingereicht.

- e) Mit Schreiben der Regierung vom 18.09.2015 wurde die Stadt aufgefordert, die Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2016 bis zum 01. Dezember 2015 vorzulegen.

2. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung hat im Vorfeld der laufenden und anstehenden Sanierungsmaßnahmen den Jahresantrag für das Programmjahr 2016 erarbeitet.

Die einzelnen Maßnahmen sind in der anliegenden Aufstellung „Erläuterung zum Jahresantrag 2016 mit Stand vom 05.11.2015, siehe Anlage 1.1 bis 1.2, aufgelistet.

Eine Vorbesprechung und Abstimmung der zu beantragenden Maßnahmen mit der Regierung von Oberbayern hat am 10.11.2015 stattgefunden. Die laufenden und anstehenden Einzelmaßnahmen sind abgestimmt und dem Grundsatz nach auch förderfähig. Es haben sich nur unwesentliche textliche Änderungen in der Anlage „Erläuterungen“ ergeben, die in der aktualisierten Anlage 1.1-1.2, Stand: 11.11.2015, eingearbeitet worden sind.

Schwerpunkte der Städtebauförderung werden, wie in den vergangenen Jahren auch, die Umsetzung der noch ausstehenden Ordnungsmaßnahmen in der Spitalstadt sein. So sind die städtebaulichen Mehraufwendungen für die ZOB-Überdachung fördertechnisch noch aus zu finanzieren. Nach Fertigstellung der Bebauung der Baufelder W1 und W2 steht die Neugestaltung der Altmühlau im Bereich um den Herzogsteg mit der „Haifischbar“ zur Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses als nächster Bauabschnitt an.

Die städtebaulichen Mehrkosten beim Ausbau und der Neugestaltung der Pedettstraße und der barrierefreie Ausbau der Inneren Westenstraße werden nach Vorliegen der Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung zur Förderung beantragt.

Im Sanierungsgebiet 3 „Buchtalvorstadt“ steht die Neuordnung des freigemachten Areals Antonistraße 30 - 34 zur Entscheidung und Überplanung an.

Nach Sicherstellung der Finanzierung wird die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde 2016 u.a. mit den Arbeiten für den Umbau des bestehenden Gabrielengebäudes Leonrodplatz 2 beginnen. Nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über den Gemeindesaal kann der anteilige Baukostenzuschuss beantragt werden. Der Stadtrat hat seine grundsätzliche Bereitschaft, siehe Sitzungsvorlage 2015/116, bereits zugesichert.

Einige private Modernisierungsmaßnahmen sind in Vorbereitung. Inwieweit diese im Kalenderjahr 2016 zu realisieren sind, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Dafür ist wie jedes Jahr eine Pauschalposition in Ansatz gebracht worden.

Für die Modernisierung der Scheune am sog. „Scharfrichterhaus“ Neuer Weg 1 sind die Vorbereitungen restlos abgeschlossen. Es liegt auch bereits eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vor Erteilung der Bewilligung der Regierung vor. Diese Maßnahme wurde mit dem ermittelten Kostenerstattungsbetrag im Jahresantrag berücksichtigt.

Das Kommunale Förderprogramm wird kontinuierlich weitergeführt. Die Verwaltung schlägt hier vor, das Programm um ein sog. „Geschäftsflächenprogramm“ zu erweitern.

Nach Rücksprache bei der Regierung anlässlich der Diskussion „Läden zu Wohnungen“ und möglicher Steuerungsmöglichkeiten wurden wir auf das in Schrobenshausen seit einigen Jahren bestehende Förderprogramm, siehe Anlage 2, hingewiesen. Im Wesentlichen sind hierbei für Geschäftsflächen Förderungen analog unseres Kommunalen Programms eröffnet.

Unserer Standortbeauftragten, Frau Michel, könnte durch die Bereitstellung von Fördermitteln ein Instrument zur Belebung und Steigerung der Attraktivität der Innenstadt an die Hand gegeben werden. Die gestartete „Service-offensive Einzelhandel“ mit Workshops u.a. zur Ladengestaltung und Barrierefreiheit beim Einkaufen könnte damit aktiv unterstützt und baulich umgesetzt werden.

2015 konnte der öffentlich-private Projektfond (frühere Bezeichnung Verfügungsfonds) durch Einzahlungen von Privaten und proEichstätt sowie mit flankierenden öffentlichen Mitteln mit 20.000 € für Projekte ausgestattet werden. Bekanntermaßen entscheidet die Strategieguppe über die Freigabe der über die Innenstadtmoderatorin eingereichten Anträge.

Dieses aktive Beteiligen zur Belebung der Innenstadt soll durch die Fortführung des Projektfonds als Konstante etabliert und weiterentwickelt werden.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt die von der Verwaltung in der Anlage „Erläuterungen zum Jahresantrag 2016“ vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen für das Programmjahr 2016 und die Vorausschau für die Fortschreibungsjahre 2017 mit 2019 zur Kenntnis und stimmt der Anmeldung zu.
2. Der Stadtrat ist mit der Erweiterung des Kommunalen Förderprogramms um ein sog. „Geschäftsflächenprogramm“ einverstanden.

Entsprechend wird die Verwaltung beauftragt, mit der Regierung die weiteren Schritte für die Umsetzung in die Wege zu leiten. Die endgültige Beschlussfassung über das erweiterte bzw. zusätzliche Förderprogramm erfolgt im Rahmen einer eigenen Stadtratsvorlage.

3. Der Stadtrat ist mit der Bereitstellung des anteiligen kommunalen Eigenmittelanteils in Höhe von 40 v.H. der förderfähigen Kosten einverstanden.

Die Ansätze sind bei der Haushaltsaufstellung 2016 und folgende entsprechend anzumelden und zu berücksichtigen.

4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, die Bedarfsmittel und den dazugehörigen Maßnahmenplan für das Programmjahr 2016 bei der Regierung von Oberbayern termingerecht vorzulegen.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 233 (Vorlage 2015/270/1)

Betreff: Service Betriebe Stadt Eichstätt - Brandschaden Bauhof;
Standortanalyse und weiteres Vorgehen

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) In der Nacht zum Dienstag, den 31.03.2015, vernichtete ein Feuer in der freistehenden Garagen-/Lagerhalle des städtischen Bauhofes einen Großteil des Fahrzeug-, Maschinen- und Lagergutbestandes und verursachte einen Gesamtschaden in Höhe von ca. 750.000 €.
- b) In einem ersten Schritt konnte mittlerweile der zerstörte Fuhr- und Maschinenpark vollständig wiederbeschafft und damit der reguläre Betrieb sichergestellt werden.
- c) In einem zweiten Schritt wurde das brandgeschädigte Gebäude vollständig abgebrochen und der Betriebshof provisorisch zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe mit Schotter aufgefüllt.
- d) Für die Übergangszeit (Planung/Bau) ist ein kostengünstiges Mietzelt als provisorische Unterstell- und Lagerhalle im Bereich der Stadtgärtnerei angedacht.
- e) Der Garagen- und Lagerhallenbestand wird laut Brandschutzgutachten mit einem Versicherungswert von ca. 200.000 € angegeben. Die flächen- und raumgleiche Wiedererrichtung an Ort und Stelle würde nach grober Schätzung des Bauamtes jedoch bei mindestens ca. 650.000 € liegen.
- f) Aufgrund der hohen Aufwendungen für die Wiedererrichtung sowie der Betriebs-, Entwicklungs- und Standortnachteile erscheint es sinnvoll, die Nachhaltigkeit des Standortes zu prüfen.
- g) Am 26.11.2015 wurde die Standortanalyse der städtischen Servicebetriebe im Stadtrat ergebnisoffen vorberaten.

2. Chronologie-, Bestands-, und Standortdaten

Die städtischen Servicebetriebe der Stadt Eichstätt setzen sich aus den zwei Betriebseinheiten „Bauhof“ und „Stadtgärtnerei“ zusammen.

Die beiden Betriebseinheiten wurden mit der Verrentung des damaligen Bauhofleiters erstmals 1990 insbesondere aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus trotz der getrennten Betriebsstandorte zusammengelegt.

a) Personal- und Sachdaten

Die städtischen Service-Betriebe der Großen Kreisstadt Eichstätt weisen insgesamt 32 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Voll-/Teilzeitbeschäftigung auf.

Davon entfallen 21 Mitarbeiter/-innen auf den Bauhof, 10 Mitarbeiter/-innen auf die Stadtgärtnerei und 1 Mitarbeiter/-in auf die Friedhofsanlagen.

Des Weiteren sind 3 Mitarbeiterinnen als Saisonkräfte zwischen Mai und Oktober für die Pflegearbeiten im Bereich der Stadtgärtnerei tätig.

b) Bauhof

Der Bauhof der Stadt Eichstätt liegt im Westen der Stadt am Rande der Wohnsiedlung „Herzogkeller“ links der Altmühl im Übergang zum Außenbereich „Tiefes Tal“. Der Lageplan ist als Anlage 2.1 beigelegt.

Die heutigen Gebäude stammen aus dem frühen 20-ten Jahrhundert, der Standort diente in früheren Jahren einer Brauerei als Betriebsstätte. Danach übernahm der Landkreis die Betriebsanlagen für den Kreisbauhof. 1977 erwarb die Stadt Eichstätt die Liegenschaft zugunsten des städtischen Bauhofes.

Die Anlagen weisen alters- und funktionsbedingte Defizite auf, die sich weder mit einer Sanierung noch Modernisierung nachhaltig lösen lassen.

	Bestand	Bedarf *
Grundstückgröße brutto	3.722 m ²	
Grundstückgröße nutzbar	2.000 m ²	ca. 6.500 m ²
Gebäudenutzflächen netto	1.100 m ²	ca. 2.250 m ²
Fahrzeughallen/Garagen 1 St. LKW / 8 St. PKW	230 m ²	ca. 750 m ²
Betriebshof/Waschplatz Reserve	680 m ²	ca. 750 m ² ca. 1.500 m ²
PKW-Stellplätze	(15 Stpl.) ca. 375 m ²	(35 Stpl.) ca. 875 m ²

*Bauhof und Stadtgärtnerei zusammengefasst ohne Wertstoffhof

c) **Stadtgärtnerei**

Die Stadtgärtnerei der Stadt Eichstätt liegt im Westen der Stadt am Rande der Wohnsiedlung „Burgberg“ rechts der Altmühl im Übergang zum Außenbereich „Am Burgberg“. Die Gebäude stammen aus dem späten 20-sten Jahrhundert und wurden Zug um Zug den Nutzungsvorgaben „Gärtnerei/Wertstoffhof“ angepasst. Der Lageplan ist als Anlage 2.2 beigefügt.

Hierbei ist der Wertstoffhof als Einrichtung des Landkreises im Rahmen eines bestehenden Vertrages aus dem Jahr 1993 auf dem Areal der Stadtgärtnerei ansässig.

Das Areal diente in früheren Jahren einem Steinbruchbetrieb als Betriebsstätte. Die Anlagen weisen alters- und funktionsbedingte Defizite auf, die sich jedoch mit einer Sanierung und Modernisierung (Erweiterung) nachhaltig lösen lassen.

Die aktuellen Nutzungseinheiten der Stadt (Gärtnerei) und des Landkreises (Wertstoffhof) schließen eine belastbare Entwicklung zugunsten der städtischen Service-Betriebe aus.

Angemerkt sei, dass im Falle einer Entwicklung des Standortes „Stadtgärtnerei“ der **Wertstoffhof** an eine andere Stelle ausgelagert werden müsste.

Gemäß (Alt-)Vertrag vom 01.04/22.04.1993 wurde die Vertragsdauer auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Jahresende, frühestens nach Ablauf von 5 Jahren gerechnet ab dem 26.10.1991, festgelegt. Im Jahr 2010 wurde der bestehende Vertrag mit dem Vertrag vom 25.10/15.11.2010 ersetzt und rückwirkend zum 01.01.2010 mit einer Kündigungsfrist von ebenfalls 1 Jahr zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2019 in Kraft gesetzt.

Die Verlagerung des Wertstoffhofes könnte zusammen mit dem dringend benötigten Aushubzwischenlager zeitgerecht ab 2020, z. B. im östlichen Bereich des Kreisbauhofes, in einem Zuge kostenmindernd erfolgen.

	Bestand	Bedarf *
Grundstückgröße brutto	11.738 m ²	
Grundstückgröße nutzbar	7.100 m ²	ca. 6.500 m ²
Gebäudenutzflächen netto	1.000 m ²	ca. 2.250 m ²
Fahrzeughallen/Garagen	160 m ²	ca. 750 m ²
4 St. LKW / 4 St. PKW		
Reserve		ca. 1.500 m ²
Betriebshof	2.900 m ²	ca. 750 m ²
Wertstoffhof Landratsamt	1.363 m ²	
PKW-Stellplätze	(5 Stpl.) ca. 125 m²	(35 Stpl.) ca. 875 m ²

Bauhof und Stadtgärtnerei zusammengefasst ohne Wertstoffhof

3. Standortanalyse und -alternativen

Vor weiteren Betrachtungen und potentieller Standortalternativen Planungen wurde seitens der Verwaltung zunächst der vollständige Betriebsanlagenbedarf ermittelt.

Die Zusammenführung der jeweiligen Standorte „Bauhof“ und „Stadtgärtnerei“ erfordert funktionale, städtebauliche und wirtschaftliche Anforderungen und Voraussetzungen. Entsprechend wurden durch das Stadtbauamt für die in Frage kommenden Standortalternativen

- Variante 0: Bestand Bauhof und Stadtgärtnerei,
- Variante 1: Stadtgärtnerei,
- Variante 2: Gundekarstraße,
- Variante 3: Kläranlage,
- Variante 4: Kreisbauhof und
- Variante 5: GE Wintershof

nachfolgende Bewertungsparameter

- Betrieb (Lage, Erreichbarkeit, Einsatz-, Nutzungs- u. Ausbaumöglichkeiten)
- Grundstück (Größe, Zufahrt, Zuschnitt und Topographie)
- Städtebau (Planungs-/Baurecht, TöB, etc.)
- Wirtschaftlichkeit (Grundstücks-, Herstellungs- und Ersatzkosten) und
- Realisierung (Verfügbarkeit, Tausch- und Verkaufsbereitschaft)

tabellarisch erfasst, objektiv abgewogen und prozentual bewertet.

Die Lage der Standorte ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Die Zusammenführung der Servicebetriebe erfordert je nach Standortwahl einen vollständigen Neubau bzw. eine Erweiterung des Bestandes.

Lediglich die Variante 1 „Erweiterung des Bestandes“ würde sich über zeitlich gestaffelte Bauabschnitte und damit über wirtschaftlich verträgliche Finanzierungsschritte verwirklichen lassen.

Die Varianten 2 bis 5 „Vollständiger Neubau“ hingegen müssten in einem Zuge umgesetzt und finanziert werden.

Die Variante 0 „Bestand Bauhof und Stadtgärtnerei“ würde den organisatorisch, betriebswirtschaftlich und bautechnisch unbefriedigenden Status quo zum Nachteil der betroffenen Mitarbeiter sowie der Stadt Eichstätt und seiner Bürger dauerhaft fortschreiben.

4. Kostenschätzung und Finanzierung

Die Gesamtbaukosten o. g. Varianten lassen sich nur in einem groben Rahmen schätzen und aufgrund der unterschiedlichen Planungsansätze kaum vergleichen.

Die **Variante 0** erfordert mit dem Ersatzbau der abgebrannten Halle vordergründig den geringsten Investitionsaufwand in Höhe von ca. 650.000 € brutto Gesamtbaukosten, jedoch aufgrund der topographischen Höhenunterscheide einen hohen Aufwand im Vergleich zum Nutzen.

Die **Variante 1**, siehe Anlage 3.1 und 3.2, zeigt sich hingegen im Abgleich des Kosten-/Nutzenverhältnisses bereits mit dem Ersatzbau der abgebrannten Halle aufgrund des eben Baufeldes in den Gesamtbaukosten mit ca. 565.000. € brutto wesentlich vorteilhafter. Die weiter notwendigen Aus- und Neubauten lassen sich über betriebsunabhängige Bauabschnitte mit Kostenanteilen für den BA II in Höhe von ca. 485.000 € brutto und für den BAIII in Höhe von ca. 795.000 € brutto, also mit Gesamtbaukosten von grob 1,845 Mio. € brutto realisiert werden.

Die **Varianten 2, 3, 4 und 5** müssten in einem Zuge errichtet werden. Die Gesamtbaukosten ohne Grunderwerb werden aufgrund der unterschiedlichen topographischen Standortverhältnisse zwischen 3,4 Mio. € und 3,9 Mio. € brutto geschätzt.

Angemerkt sei, dass durch die Betriebszusammenlegung Synergien im Bereich Personal, Verwaltung, Betriebsorganisation-, -führung und -einsatz zu erwarten sind. Das Einsparpotential an Mitarbeiterstunden beträgt im Jahresschnitt/Sommerzeit ca. 5,33 h/T (Pendelverkehr ca. 16 Mitarbeitern) und im Jahresschnitt/Winter ca. 9,33 h/T (Pendelverkehr/Winterdienst ca. 28 Mitarbeitern). Dies bedeutet bei $5,33 \text{ h/T} \times 22 \text{ T} \times 8 \text{ Monate} \times 30,00 \text{ €/h} = 28.142 \text{ €/a}$ sowie $9,33 \text{ h/T} \times 120 \text{ T} \times 30,00 \text{ €/h} = 33.588 \text{ €/a}$, also insgesamt 61.730 €/a unproduktive Personalkosten.

Des Weiteren entstehen durch o. g. Pendelverkehr unnötige Fuhrparkkosten von ca. 6.098 € für 4 Transporter und 3 LKW ($7 \times 220/\text{T} \times 0,33 \text{ h/T} \times 12.00 \text{ €/h} = 6.098 \text{ €}$).

In der Summe gehen somit der Stadt Eichstätt grob 67.828 €/a ohne Gegenleistung verloren.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass die frei werdenden Betriebshöfe vermarktet und neu entwickelt werden könnten. Die entsprechenden Erlöse bleiben im Hinblick auf den Umfang der Baufeldfreimachung vorerst unberücksichtigt.

5. Resumée

Die Tabelle weist die einzelnen Standortparameter dezidiert in Prozentpunkten aus und gewichtete die Einzel- und Gesamtwertung nach den bekannten Ampelfarben.

	Durchschnitt	Faktor	erforderlich	0 Bestand Bauhof und Gärtnerei	1 Gärtnerei	2 Gundekarstraße	3 Kläranlage	4 Kreisbauhof	5 GE Wintershof
1 Betriebsparameter		2		56%	121%	106%	106%	121%	90%
2 Grundstücksparameter		1		84%	111%	97%	99%	111%	99%
3 Städtebauliche Parameter		1		80%	100%	80%	120%	100%	120%
4 Wirtschaftliche Parameter		1		200%	133%	67%	67%	67%	67%
5 Realisierungsparameter		1		180%	120%	60%	60%	120%	60%
Gesamtwertung				109%	118%	86%	93%	107%	88%

Eine detaillierte Darstellung der Wertung ist in Anlage 4 ersichtlich. Von Seiten der Verwaltung wird daher auch unter Berücksichtigung der Wertung seitens der Bauhof-/Gärtnereimitarbeiter/-innen, empfohlen, die Variante 1 (Stadtgärtnerei) in den Vordergrund der Planungs- und Finanzierungsaufgaben 2016 ff. zu stellen und die Planungen, Genehmigungs- und Förderfähigkeit zu vertiefen.

Rein zur Sicherung der Planung sollte jedoch die Variante 4 (Kreisbauhof) weiter im Auge behalten und im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen für das anvisierte Aushubzwischenlager/Wertstoffhof östlich des Kreisbauhofes berücksichtigt werden.

6. Weiteres Vorgehen

- a) Die Standortanalyse wird in der dargelegten Form weiterverfolgt und die Verwaltung zur Sicherung der Planung beauftragt, die notwendigen Verhandlungen mit allen von der Planung betroffenen Personenkreisen zu führen und die Finanzierung zu sichern.
- b) So zeitnah als möglich, jedoch spätestens bis Anfang 2016 wird dem Stadtrat ein konzeptionelles Planungs- und Umsetzungskonzept zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden.
- c) Je nach Sachlage könnten 2016 die ersten baulichen Schritte für die Zusammenführung der Service-Betriebe Zug um Zug am Standort „Variante 1- Stadtgärtnerei“ starten.

Niederschrift:

Die Damen und Herren des Stadtrates führen eine ausführliche Diskussion über die Standortanalyse des Städt. Bauhofes und das weitere Vorgehen.

Stadträtin Gottstein stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte.

Beschluss:

A. Antrag zur Geschäftsordnung

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Stadträtin Gottstein auf Schluss der Debatte zu.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 21 gegen 2 Stimmen der Stadträte Bacherle und Pfaller.

B. Service Betriebe Stadt Eichstätt - Brandschaden Bauhof; Standortanalyse und weiteres Vorgehen

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die dargelegten Standortempfehlungen weiterzuverfolgen, zur Sicherung der Planung die notwendigen Vertrags-/Grunderwerbsverhandlungen vordergründig zugunsten der Variante 1 (Stadtgärtnerei) zu führen und parallel dazu die Umsetzungschancen, Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zu untersuchen und im Haushalt 2016 zu berücksichtigen.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, dem Stadtrat ein konzeptionelles Planungs- und Umsetzungskonzept zeitnah zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
3. Aufgrund der notwendigen Planungs- und Bauphase befürwortet der Stadtrat den Verwaltungsvorschlag, die Arbeits- und Betriebssicherheit des alten Bauhofstandortes mit Provisorien zu sichern und die Beeinträchtigungen zu minimieren.
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 16 gegen 7 Stimmen der Stadträte Albrecht, Bacherle, Engelhard, Gabler-Hofrichter, Pfaller, Schorer-Dremel und Tratz.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 234 (Vorlage 2015/455)

Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur STADTLINIE (Befragung der Fahrgäste und Bürgerbefragung im Stadtgebiet mit Ortsteilen)

Vorgang:

Stadtrat Haugg hat mit E-Mail vom 15.11.2015 folgenden Antrag eingereicht:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Andreas Steppberger,

Die Bündnis90/Die Grünen-Fraktion im Eichstätter Stadtrat bittet Sie, den folgenden Antrag dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

Durchführung einer Befragung der Fahrgäste der Stadtlinie und eine Bürgerbefragung im Stadtgebiet mit Ortsteilen, damit ein Wissen zur Verfügung steht um die wirtschaftliche Situation wie die Attraktivität der STADTLINIE positiv zu verändern.

Mit Hilfe der Befragung werden Stärken und Schwächen der Stadtlinie sichtbar und es wird möglich, Veränderungen vorzunehmen. Durch die Bürgerbefragung kann in Erfahrung gebracht werden, warum die Bürger bislang nicht die Stadtlinie nutzen.

Die Befragungen sind eine Basis:

- um Neukunden zu gewinnen + Stammkunden zu binden.
- um gewünschte Jobtickets einzuführen.
- um die geforderten Ausweitungen der Stadtlinie in Bezug auf Fahrtzeiten und Streckennetz anzudenken und dann umzusetzen.

Zudem kann die Befragung klären, ob die Vermutung, "es nutzen weniger Bürger die Stadtlinie seitdem die kommunale Verkehrsüberwachung tätig geworden ist", stimmt oder nicht?!

Der beigefügte Fragebogen einer Stadt in Deutschland ist nur als Anregung zu werten.

Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt, dass eine Kundenbefragung für die Fahrgäste der Stadtlinie durchgeführt wird und eine Bürgerbefragung im Stadtgebiet mit Ortsteilen stattfindet mit dem Ziel, die finanzielle Situation und die Attraktivität der STADTLINIE zu verbessern.“

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger stellt fest, dass für den vorstehenden Antrag nicht der Stadtrat zuständig ist.

Werkleiter Brandl erläutert, dass die Stadtwerke Versorgungs GmbH für die Finanzierung, Organisation und den Betrieb der Stadtlinie zuständig ist und dort der Aufsichtsrat. Er schlägt vor, dass er den vorstehenden Antrag als Auftrag mitnimmt und dem Aufsichtsrat vorlegt.

Stadtrat Haugg ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden und zieht seinen Antrag zurück.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 235 (Vorlage 2015/458)

Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Abhaltung einer Klausur des Stadtrates im Jahr 2016

Vorgang:

Stadtrat Haugg hat mit E-Mail vom 18.11.2015 folgenden Antrag eingereicht:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Andreas Steppberger,

Die Bündnis 90/Die Grünen – Stadtratsfraktion bittet Sie, den folgenden Antrag dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag: Klausur des Stadtrates im Jahr 2016.

Ein Termin für eine Klausur sollte bald für das Jahr 2016 gefunden sein, bei der Vielzahl an Themen, welche für unsere Stadtratsarbeit anstehen.

Es lohnt die Ziele und die Strategie für eine nachhaltige und positive Stadtentwicklung gemeinsam zu entwickeln und abzustimmen.

Durch den Austausch wird die künftige Zusammenarbeit gefördert und gestärkt. Die Klausur könnte in Plankstetten stattfinden und Sie als Vorsitzender des Stadtrates wie der Stadtrat selber sollen bitte Themen für die Klausur vorschlagen.“

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit einer Weiterverfolgung des vorstehenden Antrages einverstanden.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 11 gegen 12 Stimmen des Oberbürgermeisters und der Stadträte Bacherle, Buckl, Edl, Engelhard, Gabler-Hofrichter, Gottstein, Köppel, Neumeyer, Dr. Schieren, Schorer-Dremel und Tratz.

Protokoll-Nr. 236 (Vorlage 2015/409)

Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Änderung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende

Vorgang:

Stadtrat Wollny hat mit Schreiben vom 23.10.2015 für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag gestellt:

"Beschluss:

Der Stadtrat möge beschließen, dass zukünftig Studierende bei Studienbeginn, sofern sie ihren Erstwohnsitz in Eichstätt anmelden, entweder einen Gutschein von ProEichstätt über 35,00 € und zwei 6er-Fahrkarten der Stadtlinie oder einen Gutschein über 50,00 € zum Ankauf eines Semestertickets der Stadtlinie erhalten.

Begründung:

Laut Einschätzung der Verwaltung entscheiden sich 80 % der Studierenden für die Gutscheine von ProEichstätt und nur 20 % für den alternativ angebotenen Gutschein zum Ankauf eines Semestertickets.

Das "Kommunale Begrüßungsgeld" für Studierende ist sicher weiterhin zu begrüßen und stellt eine wichtige Säule dar, wie sich die Stadt als gastfreundlich präsentieren kann. Zusätzlich dient es dem lokalen Einzelhandel als Türöffner, um mit den Gutscheinen weitere potentielle Neukunden zu generieren. Um diesen Effekt nun ebenfalls für die Stadtlinie in ähnlicher Weise zu bekommen und diese damit zu stärken, sollte eine obligatorische Ausgabe an Fahrkarten, wie sie von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen wird, umgesetzt werden."

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit der Weiterverfolgung des vorstehenden Antrages einverstanden.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 16 gegen 7 Stimmen des Oberbürgermeisters und der Stadträte Alberter, Dr. Schieren, Gottstein, Neumeyer, Nieberle und Pfaller.

Protokoll-Nr. 237 (Vorlage 2015/456)

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion auf Freies WLAN für alle an den "Stadtnetz Hotspots" Rathaus und Touristinformation

Vorgang:

Stadtrat Pfaller hat für die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 16.11.2015 folgenden Antrag gestellt:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen der SPD-Fraktion bitte ich Sie, dem Stadtrat folgenden Antrag zur Befassung und Beschlussfassung vorzulegen:

Der Stadtrat möge beschließen, das öffentliche, städtische WLAN-Netz am und um das Rathaus der Stadt Eichstätt und am und um die Touristinformation für jedermann kostenlos und unbegrenzt zur Verfügung zu stellen. Vorerst solle ein ‚Probelauf‘ mit derzeit einem Hotspot gestartet werden. Bei einer dauerhaften Überlastung sollte die Investition für einen zweiten Router zeitnah erfolgen.

Begründung:

Seit August 2013 steht das kostenlose öffentliche WLAN ‚Stadtnetz Hotspots‘ rund ums Rathaus für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Die kostenlose Nutzung ist derzeit auf 1 Stunde am Tag begrenzt. Seit geraumer Zeit wurde für die Mitglieder des Stadtrats der Stadt Eichstätt die Möglichkeit geschaffen, diesen Hotspot kostenlos und unbegrenzt zu nutzen, um bei den nötigen Recherchen während der Sitzungen nicht eingeschränkt zu sein. Dazu wurde für jeden Stadtrat ein Nutzerkonto eingerichtet und ein Nutzernamen und ein Passwort vergeben.

Analog dazu sollte für das WLAN-Netz eine kostenlose und zeitlich uneingeschränkte Nutzung für jedermann angeboten werden.

Diese Maßnahme wäre eine Steigerung der Attraktivität für Bürger und Touristen. Außerdem ist für viele Flüchtlinge ein Handy und ein offenes WLAN die einzige Möglichkeit, ohne Kosten mit der Heimat oder mit ebenfalls geflüchteten Freunden und/oder Familienmitgliedern Kontakt zu halten. So wird derzeit das öffentliche WLAN am Rathaus, um die Touristinformation und andere Hotspots in der Stadt schon sehr rege genutzt, und die um das Rathaus auf Bänken sitzenden Männer und Frauen gehören seit geraumer Zeit zum Stadtbild.

Mit dem uneingeschränkten Zugang zum städtischen Hotspot für jedermann könnte die Stadt Eichstätt einen weiteren Beitrag dazu leisten, den geflüchteten Menschen ihren Aufenthalt erträglich zu gestalten und auch für unsere eigenen Bürger und Touristen ein Mehrwert generieren.“

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit der Weiterverfolgung des vorstehenden Antrages einverstanden.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 16 gegen 7 Stimmen des Oberbürgermeisters und der Stadträte Albrecht, Bacherle, Edl, Engelhard, Gabler-Hofrichter und Gottstein.

Protokoll-Nr. 238 (Vorlage 2015/465)

Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum öffentlichen Nahverkehr in den Abendstunden

Vorgang:

Stadtrat Bittlmayer hat mit Schreiben vom 20.11.2015 folgenden Antrag gestellt:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Andreas Steppberger,

als Fraktion Bündnis90/ Die Grünen beantragen wir und bitten wir Sie, Folgendes auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung zu setzen.

Öffentlicher Nahverkehr in den Abendstunden

Aktuell erprobt die Katholische Universität ein Beförderungsangebot in den Abendstunden. Dabei finanziert das Sozialwerk Linienbusse, die auf bestimmten Strecken Studierende und Angestellte der Universität auch in den Abendstunden, bis ca. 21:00 h befördert. Offenbar besteht der Wille, dieses Angebot auch nach dem Wintersemester weiterzuführen und für die Beförderung einen geringen Fahrpreis zu erheben.

Wir begrüßen diese Aktivitäten sehr und stellen uns die Frage, warum sich nicht auch die Stadtwerke, zumindest als Modellversuch, an diesem Projekt beteiligen.

Herr Oberbürgermeister Andreas Steppberger und Herrn Werkleiter Wolfgang Brandl sollen schnellstmöglich Gespräche mit der Katholischen Universität und dem Sozialwerk führen. Dabei soll ein Angebot des öffentlichen Nahverkehrs erarbeitet werden, das den Bedarfen entspricht und welches nach dem Wintersemester 2015/16 von allen Bürger*innen auch in den Abendstunden genutzt werden kann.“

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger stellt fest, dass für den vorstehenden Antrag nicht der Stadtrat zuständig ist.

Werkleiter Brandl erläutert, dass die Stadtwerke Versorgungs GmbH für die Finanzierung, Organisation und den Betrieb der Stadtlinie zuständig ist und dort der Aufsichtsrat. Er schlägt vor, dass er den vorstehenden Antrag als Auftrag mitnimmt und dem Aufsichtsrat vorlegt.

Stadtrat Bittlmayer ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden und zieht seinen Antrag zurück.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 239 (Vorlage 2015/466)

Betreff: Antrag der Fraktion Freie Wähler zum Umbau des denkmalgeschützten Gebäudes des Stadtbahnhofs für die Musikschule und die Stadtkapelle Eichstätt

Vorgang:

Stadträtin Edl hat mit Schreiben vom 19.11.2015 für die Fraktion Freie Wähler folgenden Antrag zum Umbau des denkmalgeschützten Gebäudes des Stadtbahnhofs für die Musikschule und die Stadtkapelle Eichstätt eingereicht:

„Die FW-Fraktion beantragt die weitergehende Konzeptplanung zur Umsetzung der Musikschule und dazugehörig für Räume für die Stadtkapelle Eichstätt in dem im städtischen Besitz befindlichen Gebäude des ehemaligen Stadtbahnhofs Eichstätt.

Begründung:

Die Musikschule Eichstätt sucht seit mehr als 11 Jahren nach geeigneten Räumlichkeiten, als bereits einmal ein Standort in der Buchtalvorstadt für den Umbau für diese Nutzung untersucht worden ist.

Das momentan genutzte Gebäude ist in diesen Jahren nicht besser geworden und wird sich auch weiterhin deutlich verschlechtern.

Es ist an der Zeit, auch dieses langandauernde Kapitel ein wenig weiterzubringen. Wir sind sicher, dass es den anderen Fraktionen genauso am Herzen liegt wie uns.

Die Themen, die damals gegen eine Umsetzung sprachen und wegen denen sich die Umsetzung verzögert hat, waren wie folgt:

- Standort mitten in der Stadt
- Geräuschbelästigung der Anwohner
- Zu kleine Räume insbesondere bezüglich der Nutzung durch die Stadtkapelle
- Einbau in ein historisches oder denkmalgeschütztes Gebäude
- Ungünstige Anfahbarkeit für die Musikschüler
- Schwierige Parkplatzsituation

Was spricht gegen einen Standort mitten in unserer Stadt?

- **Leben findet Innenstadt (so lautete das Motto der Städtebauförderung, von der wir profitiert haben und noch profitieren und auch der Slogan auf unserer Stadthomepage): also ein erklärtes Ziel der Stadtpolitik**
- Musik bereichert unser aller Leben auf vielfältige Weise.
- Selbst unser musikalisches Gymnasium wird von allen akzeptiert und trägt zur Bereicherung unseres Stadtlebens bei.
- Die Geräuschbelästigung lässt sich durch problemlose bauliche und/oder nutzungstechnische Maßnahmen auf ein vertretbares Maß reduzieren.
- Das Landesamt für Denkmalpflege hat ähnliche Maßnahmen bereits erfolgreich abgesegnet und begleitet (Beispiel Neustadt an der Aisch in Mittelfranken, hier liegt die Musikschule in einem Einzeldenkmal ungefähr 50 Meter vom Rathaus entfernt mitten im Stadtgebiet und inmitten von Wohnungen).
- Die Anfahbarkeit ist durch den ZOB und den Xaveri-Platz ideal gelöst.
- Selbst Kinder aus den umliegenden Ortschaften können mit dem Bus oder mit der Bahn direkt zur Musikschule oder zur Stadtkapelle kommen.
- Standkonzerte auf dem Platz wären mühelos durchzuführen.
- Die Bandübungsräume sind bereits im Keller eingeplant, hier gibt es Synergieeffekte.
- Die Übungszeiten der Musikschule enden bis 19.00 Uhr, hin und wieder spielen kleine Ensembles, aber normalerweise nicht länger als bis 20:00 Uhr.

- Somit ist nur die Stadtkapelle als größeres Ensemble am Abend dort vertreten.
- Die Stadtkapelle ist jedoch ein gern gesehenes und vielfach gelobter Bestandteil unseres Stadtlebens und unserer städtischen Musikkultur.
- Da sowohl Musikschule als auch Stadtkapelle ein nicht wegzudenkender Faktor des öffentlichen Lebens in Eichstätt sind, ist es an der Zeit, Lösungen zu finden.

Fazit:

Nichts spricht gegen einen Standort mitten in unserer Stadt!

Daher soll die Stadtverwaltung beauftragt werden, in einer der nächsten Stadtratssitzung folgende Punkte für eine weitere Entscheidung aufzubereiten und darzulegen

1. Untersuchung der Räumlichkeiten des ehemaligen Bahnhofsgebäudes auf Eignung für diese Nutzung
2. VORLAGE einer konzeptionellen Planung
3. Vorherige ABSTIMMUNG dieser Planung mit den Nutzern
4. UNTERSUCHUNG der Platzsituation und der Raumnutzung
5. KLÄRUNG der zeitlichen Umsetzung
6. PRÜFUNG möglicher anderweitiger Nutzungen (Raumvermietung in den nicht genutzten Tageszeiten)
7. VORSTELLUNG eines Grobkonzeptes bezüglich der zu erwartenden Baukosten“

Beschluss:

Der Stadtrat spricht sich für die Weiterverfolgung des vorstehenden Antrages aus.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt 12 gegen 11 Stimmen, darunter die Stadträte Alberter, Engelhard, Dr. Grund, Gabler-Hofrichter, Neumeyer, Nieberle, Pfaller, Dr. Schieren und Tratz.

Protokoll-Nr. 240 (Vorlage 2015/462)

Betreff: Information über die Baumaßnahmen Pedettistraße

Vorgang:

Für die Baumaßnahme Pedettistraße liegt zwischenzeitlich die Ausbauplanung, siehe Anlage 3, des Ingenieurbüros Goldbrunner vom 03.11.2015 vor. Für den Bereich des Straßenausbaus wurden die erforderlichen Absprachen mit der Förderbehörde, Regierung von Oberbayern, am 10.11.2015 getroffen. Die Anliegen wurden am 17.11.2015 im Rahmen einer Anliegerversammlung über das Bauvorhaben informiert.

1. Vorgesehene Abwicklung des Bauvorhabens

Die Planungen sehen, entgegen der ursprünglich angedachten Vorgehensweise mit zwei getrennten Bauabschnitten, aktuell vor, die Erneuerung der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie den Straßenausbau im Bereich der Pedettistraße im Jahr 2016 in einem Zuge abzuwickeln.

Die in den verschiedenen Straßenbereichen vorgesehenen Arbeiten sind im Einzelnen der Anlage 1 zu entnehmen.

Für die Umsetzung der Bauarbeiten wird aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse sowie des teilweise sehr engen Straßenraums für die Ver- und Entsorgungsleitungen in einzelnen Bereichen unter Verkürzung des Baufeldes auf eine Sonderbauweise mit verschiedenen Verbau-Typen zurückgegriffen werden. Daneben wird auch für den Straßenbau teilweise ein reduzierter Bodentausch vorgenommen und bei Verdichtungsarbeiten grundsätzlich mit Kleingerät gearbeitet werden. Diese Vorgehensweise wird gegenüber einem ungestörten Baufeld zu einer nicht unerheblichen Verlängerung der Bauzeit führen.

Insgesamt erscheint es aber möglich, bei einer Aufnahme der Arbeit im zeitigen Frühjahr 2016 die Gesamtmaßnahme in 2016 komplett fertigzustellen.

Für die Abwicklung der Arbeiten ist geplant, insgesamt 5 Bauabschnitte zu bilden. Mit den Arbeiten soll parallel im Bereich der Westenstraße sowie im Bereich Gabrieli-Gymnasium/Luitpoldstraße am 14.03. bzw. 21.03.2016 (Beginn der Osterferien) begonnen werden. Danach sollen die Arbeiten in weiteren Bauabschnitten gleichzeitig durch 2 Bautrupps, vom westlichen und ostwärtigen Bereich der Pedettistraße beginnend, aufeinander zugeführt werden. Einzelheiten sind dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Arbeiten in den einzelnen Bauabschnitten werden sich im Wesentlichen in folgende Arbeitsschritte gliedern:

1. Aufbau einer Notversorgung für die Wasser- und Erdgasversorgung
2. Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal - Wasser - Gas)
3. Druckprobe und Desinfektion der Wasser-Hauptleitung
4. Parallel: Beginn der Verlegung der Strom-Versorgungsleitungen - nach Vorliegen des Analyseergebnisses Wasser Umbindung bzw. Neuverlegung der Hausanschlussleitungen
5. Beginn sowie Nachführung der Straßenbauarbeiten Parallel: Aufbau der Provisorien im nächsten Bauabschnitt

Die Arbeiten werden insbesondere für die Anlieger der Pedettistraße mit nicht unerheblichen Behinderungen verbunden sein. Insbesondere wird während der Bauabwicklung in einem Bauabschnitt eine Vollsperrung der Pedettistraße im jeweiligen Bauabschnitt unumgänglich werden. Ein Anliegerverkehr mit Fahrzeugen wird dabei im jeweils betroffenen Bauabschnitt nicht möglich sein. Die Erreichbarkeit der Gebäude für den Fußgängerverkehr soll aber aufrechterhalten werden.

Zur Abfederung der Beeinträchtigungen sollen für die unmittelbaren Anlieger der Pedettistraße in eingeschränktem Umfang PKW-Stellplätze in der Tiefgarage Pedettistraße zur Verfügung gestellt werden. Daneben werden aber auch Parkmöglichkeiten im Bereich Freiwasserparkplatz genutzt werden müssen.

Für die Tiefgarage Pedettistraße wird während der Arbeiten im unmittelbaren Einfahrtsbereich eine vorübergehende Komplettspernung der Garage nicht zu vermeiden sein.

Die Stadtwerke werden über die konkrete Vorgehensweise und Festlegung der Bauabschnitte nach Vorliegen der erforderlichen verbindlichen Abstimmung des Bauverlaufs mit der Baufirma zeitgerecht informieren.

Im Übrigen soll in die Informationskette auch die Tourist-Info sowie das Stadtentwicklungsbüro (Innenstadtmoderatorin und Standortbeauftragte) eingebunden werden. Die erforderlichen Ausschilderungen werden in Zusammenarbeit mit dem Amt für öffentliche Ordnung abgestimmt werden.

Der Straßenausbau soll entsprechend den Festlegungen des Stadtratsbeschlusses vom 29.01.2015, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/464, erfolgen. Entsprechend weist die Ausbauplanung nun in den Straßenzügen barrierefreie, ca. 3,0 m breite Asphaltbänder mit in Naturstein ausgepflasterten Randbereichen und in den Kreuzungsknoten geschnittene Naturgroßsteinpflasterbeläge, siehe Anlage 3, aus. Hinsichtlich der Straßenbeleuchtung ist ein Ausbau mit LED Mast-Leuchten vorgesehen.

2. Kosten der Erneuerung der Ver- und Entsorgungsanlagen

Der Bauentwurf des Ingenieurbüros Goldbrunner, Gaimersheim, vom 03.11.2015 weist für die Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen Gesamtkosten in Höhe von rd. 978.000 € brutto aus. Die Finanzierung wird über entsprechende Bruttokostenansätze (Abwasser) bzw. Nettokostenansätze (Strom, Gas, Wasser) im Wirtschaftsplan 2016 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs bzw. der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH sicherzustellen sein.

Entsprechend der einschlägigen Finanzierungsprinzipien werden die Kosten der Ver- und Entsorgungsanlagen im Wesentlichen durch die Stadtwerke zu finanzieren sein. Anliegerkosten werden in diesem Bereich vor allem für die Grundstücksentwässerungsanlagen der einzelnen Anwesen sowie für die auf Privatgrund liegenden Wasserhausanschlüsse anfallen, die sich nach vorläufigen Schätzungen auf rd. 3.000 € bzw. rd. 800 € belaufen können. Anzumerken ist allerdings, dass die konkreten Kosten in erheblichem Umfang von den individuellen Anschlussverhältnissen aber auch von dem noch ausstehenden Ausschreibungsergebnis abhängen werden.

Die erforderlichen Arbeiten an Hausanschlussleitungen werden durch die Stadtwerke mit den betroffenen Grundstückseigentümern im Einzelnen abgesprochen werden.

3. Kosten Straßenausbau sowie Anliegerbeiträge für den Straßenausbau

Die aktualisierten Straßenausbaukosten betragen laut Kostenberechnung des Ingenieurbüros Goldbrunner vom 10.11.2015 für den BA I ca. 746.500 € brutto und für den BA II 394.500 € brutto, also in der Summe 1.141.000 € brutto inkl. Baunebenkosten.

Die Kostenanteile für kontaminiertes Aushubmaterial größer Z2 sind in o.g. Kostenberechnung nicht enthalten. Die vollzogenen Bodenerkundungen lassen bis dato keine Kontaminierungen größer Z2 erkennen.

Niederschrift:

Werkleiter Brandl und Dipl.-Ing. Goldbrunner erläutern die Baumaßnahme Pedettistraße und beantworten die dazu von den Stadträten gestellten Fragen.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 241 (Vorlage 2015/081)

Betreff: Überschreitung der maximalen Sitzungszeit

Vorgang:

Oberbürgermeister Steppberger stellt den Antrag, dass die Sitzung fortgesetzt wird und alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte behandelt werden sollen, obwohl die maximale Sitzungsdauer von 4 Stunden dadurch überschritten wird (§ 32 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit einer Fortsetzung der Sitzung und Behandlung aller auf der Tagesordnung stehenden Punkte einverstanden.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 7 Stimmen des Oberbürgermeistes und der Stadträte Edl, Gottstein, Haugg, Köppel, Lina und Nikol gegen 16 Stimmen.

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Gabriela Schneider
Verwaltungsangestellte